Konzept Primärkapazitätsplattform 5.0

Stand 17.06.2011

bayernets GmbH

Eni Gas Transport Deutschland S.p.A.

Erdgas Münster Transport GmbH & Co. KG

EWE NETZ GmbH

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

GRTgaz Deutschland GmbH

GVS Netz GmbH

ONTRAS - VNG Gastransport GmbH

Open Grid Europe GmbH

Statoil Deutschland Transport GmbH

Thyssengas GmbH

WINGAS TRANSPORT GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
1. Einleitung 3
2. Ausgestaltung der gemeinsamen Kapazitätsplattform 4
3. Wichtige Rahmenbedingungen der gemeinsamen Kapazitätsplattform 5
4. Anforderungen an einen auktionsbasierten Vergabemechanismus 7
5. Produktgestaltung und Auktionsprozess 9
5.1. Grundsätze der Produktgestaltung 9
5.2. Gestaltung der Standardprodukte für Auktionsprozesse 10
5.3. Gestaltung des Auktionskalenders 11
5.4. Gestaltung des Auktionsprozess 13
5.4.1. Überblick 13
5.4.2. Ausgestaltung der Gebotsfenster 15
5.4.3. Ausgestaltung der Preisschritte 17
5.4.4. Abfolge der Gebotsfenster 18
5.4.5. Ausgestaltung der Gebotsfenster im Falle eines Undersells nach einem großen Preisschritt 19
5.4.6. Ausgestaltung von Day-Ahead-Auktionen 22
5.5. Umwandlung von unterbrechbaren Kapazitäten 24
6. Vergabe von nicht auktionspflichtigen Primärkapa-zitäten 25
7. Stand der Plattformentwicklung 26

1. Einleitung

Nach der Novelle der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) sind die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 12 Abs. 1 verpflichtet, für die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazitäten zum 01.08.2011 eine gemeinsame Plattform zur Vergabe von Primärkapazitäten einzurichten und zu betreiben. An Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten müssen zudem feste Primärkapazitäten über diese Plattform versteigert werden.

Die neue GasNZV legt in diesem Zusammenhang Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Laufzeit von Kapazitätsprodukten sowie für deren Vergabe im Rahmen eines Auktions- oder Buchungsverfahrens fest. In ihrer Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az.: BK7-10-001; KARLA) beschreibt die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur zudem verschiedene Anforderungen an die Auktionierung von Primärkapazitäten. Gemäß der Festlegung gilt das „Konzept Primärkapazitätsplattform“ in der Version 4.0 als abgestimmt, jedoch mit einigen Maßgaben. In die hier vorgelegte Version 5.0 wurden diese Maßgaben durch die Fernleitungsnetzbetreiber eingearbeitet.

Als Reaktion auf die Novelle der GasNZV haben sich die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber in einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, um die prozessualen und technischen Grundlagen für die geforderte Primärkapazitätsplattform zu schaffen. Die Primärkapazitätsplattform befindet sich derzeit in der technischen Realisierung durch ein Konsortium von IT-Dienstleistern und wird ab 01.08.2011 durch die trac-x transport capacity exchange GmbH in Dienstleistung für die Fernleitungsnetzbetreiber betrieben. Zeitgleich werden derzeit die Prozesse und IT-Systeme der 12 beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber in umfangreichen und komplexen Projekten an die Vermarktung von Primärkapazitäten über die Primärkapazitätsplattform angepasst.

Das Versteigerungsverfahren wird unter Beteiligung der tatsächlichen und potentiellen Versteigerungsteilnehmer regelmäßig evaluiert werden und der Beschlusskammer mindestens ein Mal jährlich über die Ergebnisse der Evaluierung berichtet.

Im Folgenden werden nun wichtige konzeptionelle Inhalte zu den Themenkomplexen Produktgestaltung, Auktionsprozess und zur Ausgestaltung der Primärkapazitätsplattform dargestellt.

2. Ausgestaltung der gemeinsamen Kapazitätsplattform

Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber haben es sich zum Ziel gesetzt, den Marktteilnehmern zum 01.08.2011 eine gemeinsame, vollwertige Plattform zur Vergabe von Primärkapazitäten gemäß GasNZV zur Verfügung zu stellen. Die Vermarktung von allen festen Primärkapazitäten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten (GÜPs und MÜPs) in Auktionsverfahren soll zukünftig zentral für alle Netzbetreiber über diese Plattform erfolgen. Für Transportkunden entfallen damit an MÜPs und GÜPs zukünftig die dezentralen Buchungen bei den Fernleitungsnetzbetreibern. Der Fernleitungsnetzbetreiber bleibt dabei auch zukünftig der Vertragspartner der Transportkunden. Die Vergabe von nicht auktionspflichtigen Primärkapazitäten (u.a. unterbrechbare Kapazitäten an GÜP und MÜP, Ein- und Ausspeisekapazitäten zu Letztverbrauchern und Speichern, …) wird grundsätzlich über die Plattform abgewickelt.

3. Wichtige Rahmenbedingungen der gemeinsamen Kapazitätsplattform

In diesem Kapitel soll auf folgende Aspekte der Ausgestaltung der Plattform eingegangen werden:

- Wie wird die Anonymität auf der Plattform sichergestellt?
- Wie ist der Betrieb der Plattform geplant?
- In welcher Art erfolgt die technische Umsetzung der Plattform?

Um die Anonymität des Handelsvorgangs, der abgeschlossen ist, wenn der Auktionsprozess mit Zuteilung der Kapazitäten erfolgt ist, gegenüber Dritten zu gewährleisten, sieht das Konzept Folgendes vor:

Die Plattform hält die einzelnen Gebote der Transportkunden solange anonym, bis das Auktionsverfahren abgeschlossen ist. Allein die Summe der Gebote der Vorrunde wird zu Beginn eines neuen Gebotsfensters bekannt gegeben. Die Einsichtnahme in den laufenden Auktionsprozess, z.B. das Anzeigen von Anbietern, Mengen und Preisen, ist auch für die Fernleitungsnetzbetreiber nicht möglich. Die Bieter bleiben überdies untereinander dauerhaft anonym. Damit ist gewährleistet, dass lediglich der jeweilige Bieter die Kenntnis hat, an welcher Auktion er selbst teilnimmt. Allerdings ist bei jeder Auktion im Vorhinein ersichtlich, mit welchem Netzbetreiber nach einem erfolgreichen Zuschlag ein Vertrag zustande kommen würde.

Erst die erfolgreichen Gebote, der entsprechende Markträumungspreis sowie die erfolgreichen Bieter werden dem Fernleitungsnetzbetreiber, mit dem insoweit ein wirksamer Kapazitätsvertrag zustande kommen soll, mitgeteilt. Zudem erhält der Fernleitungsnetzbetreiber die nicht erfolgreichen Gebote, da diese unter Umständen eine Verweigerung des Netzzugangs im Sinne des § 20 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz darstellen können, die der BNetzA unverzüglich mitzuteilen wären. Darüber hinaus sind diese Informationen auch über nicht erfolgreiche Gebote notwendig, damit die Fernleitungsnetzbetreiber diese u.a. auch in der nach § 17 GasNZV vorgeschriebene jährliche Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs berücksichtigen können.

Der Plattformbetreiber trac-x transport capacity exchange GmbH stellt den technischen Betrieb durch einen unabhängigen Dienstleister sicher. Der Dienstleister ist verantwortlich für die Erstellung des Pflichtenheftes, die Implementierung und den technischen Betrieb der Plattform. Zur Realisierung des Auktionsmechanismus und der Buchungsfunktionalität kommen dabei Module der Deutschen Börse Systems zum Einsatz.

Die technische Umsetzung der Plattform erfolgt derzeit in einer dedizierten Systemarchitektur, bestehend u.a. aus Application Server, Webservice Cluster und Kommunikationsplattform. Die funktionalen Anforderungen, die aus den Prozessen resultieren (z.B.: Transportkunden-Userregistrierung, Auktionierung von Primärkapazitäten und Buchung von nichtauktionspflichtigen Kapazitäten) werden auf der Plattform realisiert. Es handelt sich also nicht um eine reine Verlinkung der Buchungsplattform der Fernleitungsnetzbetreiber, sondern um die Abwicklung von gemeinsamer Applikationslogik auf der gemeinsamen Plattform. Dazu ist eine hohe Integration zwischen den Backend-Systemen der Fernleitungsnetzbetreiber und der Plattform vorgesehen.

Die Daten- und Zugriffssicherheit des Handelsvorgangs auf der Plattform wird durch mehrere Maßnahmen gewährleistet.

So haben nur benannte und berechtigte Teilnehmer Zugang zu Geschäftsvorgängen auf der Plattform. Dieses wird durch einen eindeutigen Prozess zur Kundenregistrierung erreicht, den Transportkunden durchlaufen müssen, bevor sie an Auktionen teilnehmen oder Buchungen durchführen können. Die Registrierung erfolgt für die Plattform und für jeden Fernleitungsnetzbetreiber separat, aber durch einen koordinierten Vorgang über die Plattform (nur ein „Klick“ des Transportkunden für die Registrierungen erforderlich).

Sicherheitsanforderungen (Logging, Monitoring und Audits) regeln den Zugriff auf die Plattform, den Zugriff auf die Backend-Systeme der Fernleitungsnetzbetreiber sowie die Dokumentation dieser Zugriffe. Der Zugang registrierter User erfolgt über Login mit Hilfe eines RSA-Tokens als Authentifizierungsmethode (Benutzername + Token-Code). Der Zugriff auf Funktionen und Bereiche erfolgt rollenbasiert, d.h. jeder Nutzer kann nur diejenigen Informationen aufrufen, die für ihn bzw. seine Rolle relevant sind. Die Kommunikation zwischen Plattform und den Systemen der Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt immer über einen gesicherten und verschlüsselten Kanal. Das gilt auch für die Kommunikation von Informationen zwischen den Transportkunden und der Plattform, die einen Login erfordert. Ein sog. Logging stellt sicher, dass alle Aktionen der Plattform revisionssicher vom Plattformbetreiber dokumentiert werden.

4. Anforderungen an einen auktionsbasierten Vergabe-mechanismus

Die GasNZV legt in §11 fest, dass als Kapazitätsprodukte mindestens Jahres-, Monats-, Quartals- und Tagesprodukte anzubieten sind. Besonderer Fokus liegt dabei auf den Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten, an denen für alle Produkte mit festen Kapazitätsrechten ein Auktionsverfahren angewendet werden muss. Zusätzlich dazu wird durch die Festlegung der Bundesnetzagentur (Az.: BK7-10-001) in §2 des Standardkapazitätsvertrags Gas definiert, dass feste und unterbrechbare Kapazitätsprodukte an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten gebündelt zu vermarkten sind. Unter Berücksichtigung bestehender Altverträge und eventuell abweichender Vereinbarungen mit ausländischen Netzbetreibern kann es außerdem auch zur ungebündelten Vermarktung von Kapazität an diesen Punkten kommen. Um den Herausforderungen dieser grundlegenden Änderungen zu begegnen, ist eine wichtige Prämisse bei der Konzeption der Plattform daher die Schaffung von einfachen, transparenten und für alle Teilnehmer verständlichen Prozessen und Produkten, die es zudem ermöglichen, rechtzeitig zum 01.08.2011 eine funktionsfähige Plattform fertig zu stellen. Die Vermarktung der Primärkapazitäten muss für Transportkunden und Fernleitungsnetzbetreiber effizient und transparent durchführbar sein.

Die Anforderungen der Transparenz und der Diskriminierungsfreiheit der GasNZV an die Primärkapazitätsplattform hinsichtlich des Auktionsverfahrens werden im Folgenden näher präzisiert:

- Alle parallelen Auktionen eines Kapazitätsproduktes sollen gleichzeitig zu einem vorher bekannten Zeitpunkt beginnen. Dadurch wird das Bieterverhalten in einer Auktion das Ergebnis einer anderen Auktion möglichst wenig beeinflussen. Ferner sind manche Produkte, beispielsweise konkurrierende Kapazitäten, zwingend in parallelen bzw. synchronen Auktionen zu vergeben.
- Auch wenn das genaue zeitliche Ende einer Auktion nicht im Vorhinein feststeht, muss das Auktionsverfahren gewährleisten, dass die Gebotsschritte eine zügige Konvergenz zum markträumenden Preis erzielen.
- Da Transportkunden an vielen parallelen Auktionen teilnehmen können sollen, darf kein Anreiz bestehen ‚in letzter Sekunde' ein Gebot abzugeben, so dass auch Transportkunden mit einer geringen Personalausstattung an allen gewünschten Auktionen gleichzeitig und mit gleichen Erfolgschancen teilnehmen können.
- Transportkunden sollen bewusst entscheiden können, ob sie zu einem bestimmten Preis eine Kapazität erwerben wollen oder aus dem Auktionsprozess aussteigen.
- Alle Auktionen sollen nach dem identischen Verfahren ablaufen, um eine kosteneffiziente Implementierung seitens der Plattform und Netzbetreiber einerseits und seitens

der Nutzer andererseits zu gewährleisten.

- Der markträumende Preis soll sich aufgrund möglichst weniger Vorgaben des Auktionsverfahrens ausschließlich aus den Geboten der Auktionsteilnehmer ergeben und damit die potentielle Knappheit des Kapazitätsproduktes widerspiegeln.
- Die Anonymität der Auktionsteilnehmer untereinander muss ständig und gegenüber dem Netzbetreiber bis zum Ende der Auktion gewahrt sein. Es sollen keine Rückschlüsse durch das Beobachten der Anpassung der Gebote anderer Teilnehmer auf deren Identität möglich sein. Außerdem sollen die Fernleitungsnetzbetreiber Informationen über einzelne Gebote erst nach Ende der Auktion erhalten, um potentielle Diskriminierung in jedem Fall zu verhindern.
- Die Kosten einer zukünftigen Anpassung der Auktionssysteme an Vorgaben durch europäische Regulierungsvorschriften sollen möglichst gering gehalten werden, indem das vorgeschlagene Verfahren die derzeitig dort diskutierten Eckpunkte einhält.

5. Produktgestaltung und Auktionsprozess

5.1. Grundsätze der Produktgestaltung

Im Folgenden werden die Konzepte zur Ausgestaltung der Standardkapazitätsprodukte und des Auktionsprozesses beschrieben. Die hier vorgestellten Konzepte beschränken sich zunächst auf die Vergabe von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (FZK). Die Auktionsprozesse für weitere Kapazitätsarten bauen auf diesen Prinzipien auf.

§14 Abs. 1 der neuen GasNZV schreibt vor, dass an den Punkten, deren Kapazitäten in Auktionen vergeben werden, 20% beziehungsweise 35% der technisch verfügbaren Kapazität (TVK) nur für maximal zwei beziehungsweise vier Jahre im Voraus vergeben werden können. Abbildung 1 zeigt diesen Zusammenhang. Mit Y wird hierbei das laufende Jahr definiert.

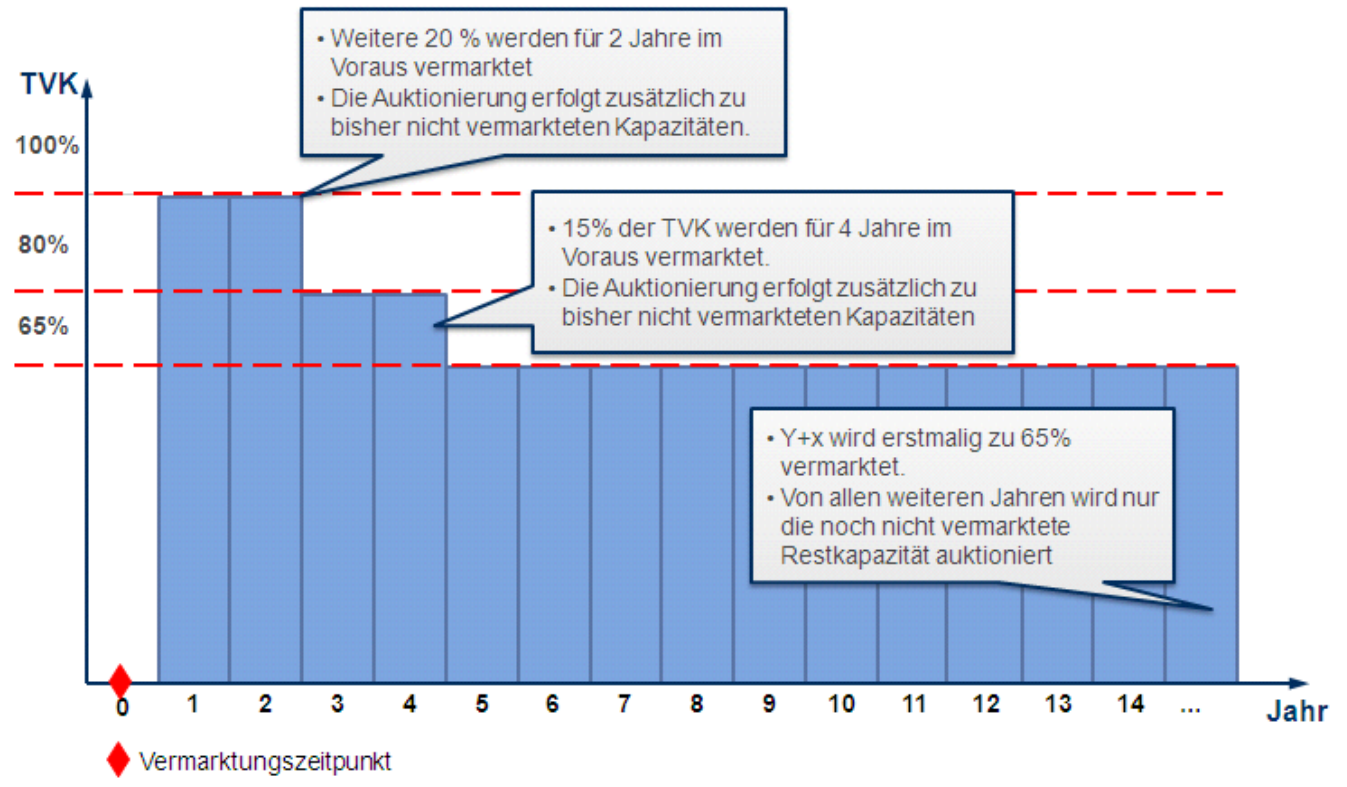

Abbildung 1: Reservierung von technisch verfügbarer Kapazität für kurzfristigere Vermarktungen

§11 Abs. 1 der neuen GasNZV legt fest, dass als Kapazitätsprodukte mindestens Tages-, Monats-, Quartals- und Jahresprodukte anzubieten sind. Bei diesen Kapazitätsprodukten handelt es sich um Kapazitätsrechte mit einer Vertragslaufzeit von einem Tag, einem Monat, einem Quartal bzw. einem Jahr. Nach den bisher von Marktteilnehmern u.a. im Rahmen des Festlegungsverfahrens geäußerten Meinungen scheint die Nachfrage nach Produkten mit

anderen Zeiträumen (z.B. Wochenprodukte) derzeit am Markt nicht zu bestehen. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden daher zunächst das Angebot auf diese 4 Produkte beschränken. Jahresprodukte beginnen jeweils zum Gaswirtschaftsjahr am 1.10.

Um einfache und transparente Auktionen zu gewährleisten, soll sichergestellt werden, dass verfügbare Kapazitäten zu einem Vermarktungszeitpunkt nur in einem Produkt und einer Auktion vermarktet werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass die komplette verfügbare und vermarktbare Kapazität für das Jahr 2016 (65% Regel) bei einer Auktion im Jahr 2011 nur in Jahresprodukten versteigert wird. Zu diesem Vermarktungszeitpunkt sollen keine weiteren Produkte für dieses Jahr angeboten werden. Verbleibende Restkapazitäten oder neu hinzugekommene, vermarktbare Kapazitäten werden erst zu einem späteren Vermarktungszeitpunkt (z.B. 2012) erneut angeboten. Eine Vorstrukturierung und gleichzeitige Vermarktung von Jahres-, Quartals-, Monatsprodukten für das Jahr 2016 halten die Fernleitungsnetzbetreiber für nicht zielführend. Die Fernleitungsnetzbetreiber müssten hierzu die verfügbare Kapazität zunächst nach einer willkürlich zu treffenden Quotierung vorstrukturieren. Je nach angewandter Quotierung kann es hierbei zu einer unerwünschten Diskriminierung von Marktteilnehmern kommen.

5.2. Gestaltung der Standardprodukte für Auktionsprozesse

Oben genanntes Beispiel verdeutlicht, dass eine Abstimmung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern über die angebotenen Produkte notwendig ist. Daher haben sich die Fernleitungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung der nahezu einheitlichen Forderungen der Transportkunden auf folgende Produktstrukturierung verständigt, die durch die Festlegung BK7-10-001 der Bundesnetzagentur bestätigt wird:

- **Jahresauktionen für die Folgejahre Y+3 bis Y+15:** nur Jahresprodukte
- **Jahresauktionen für die Folgejahre Y+1 und Y+2:** nur Quartalsprodukte
- **Laufendes Jahr Y:**
  - Verbleibende Quartale des laufenden und des nächsten Jahres (siehe Abbildung 2)
  - Month ahead
  - Day ahead

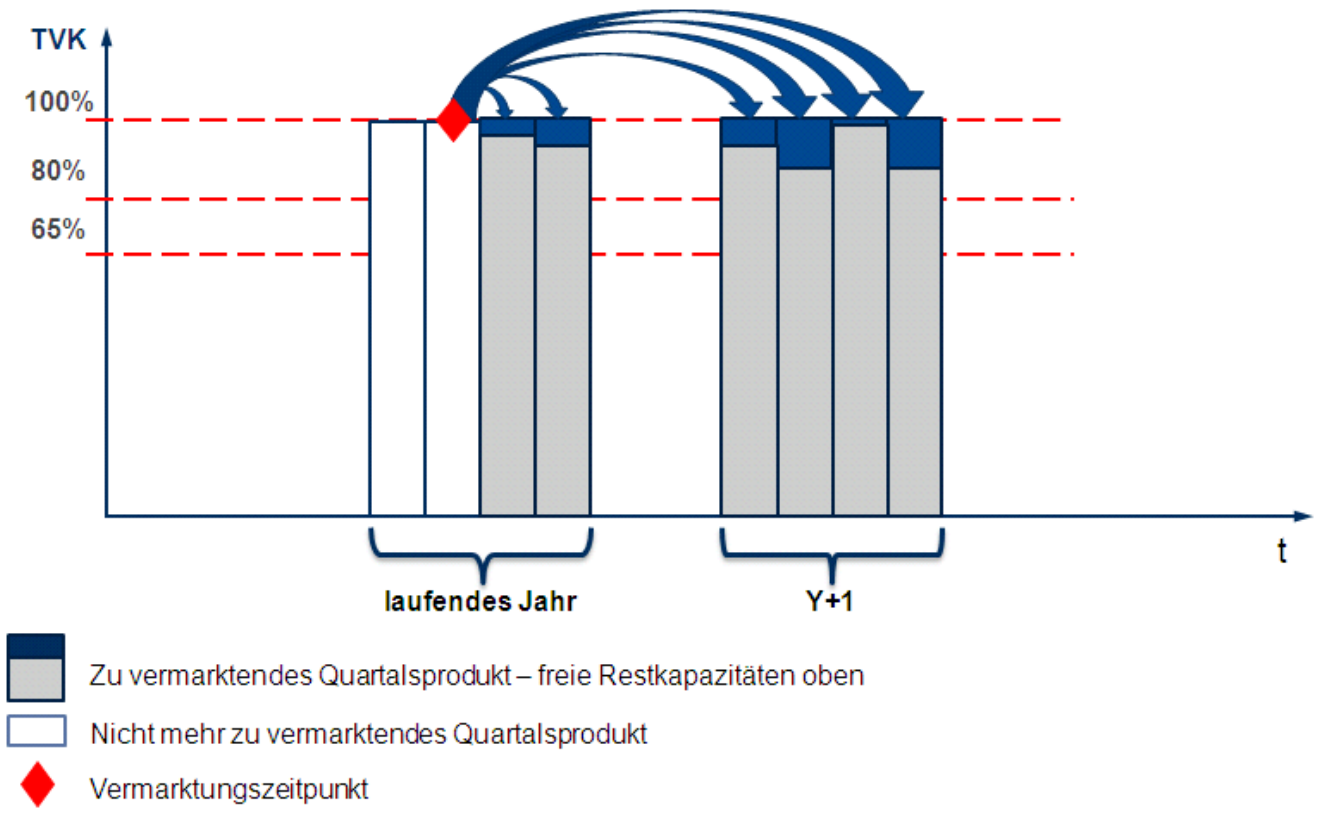

Abbildung 2: Rollierende Vermarktung der Quartalskapazitäten für das laufende und das kommende Jahr.

5.3. Gestaltung des Auktionskalenders

Als Auktionskalender für die Durchführung der Produktstrukturierung etablieren die Fernleitungsnetzbetreiber feste Wochentage für den Beginn der Auktionen. Mit Festlegung BK7-10-001 der Bundesnetzagentur wurden unter anderem Vorgaben für die gleichzeitige Vermarktung von bestimmten Kapazitätsprodukten gemacht, welche im Auktionskalender berücksichtigt werden. Folgende Grafik zeigt den entsprechend neu konzipierten Auktionskalender:

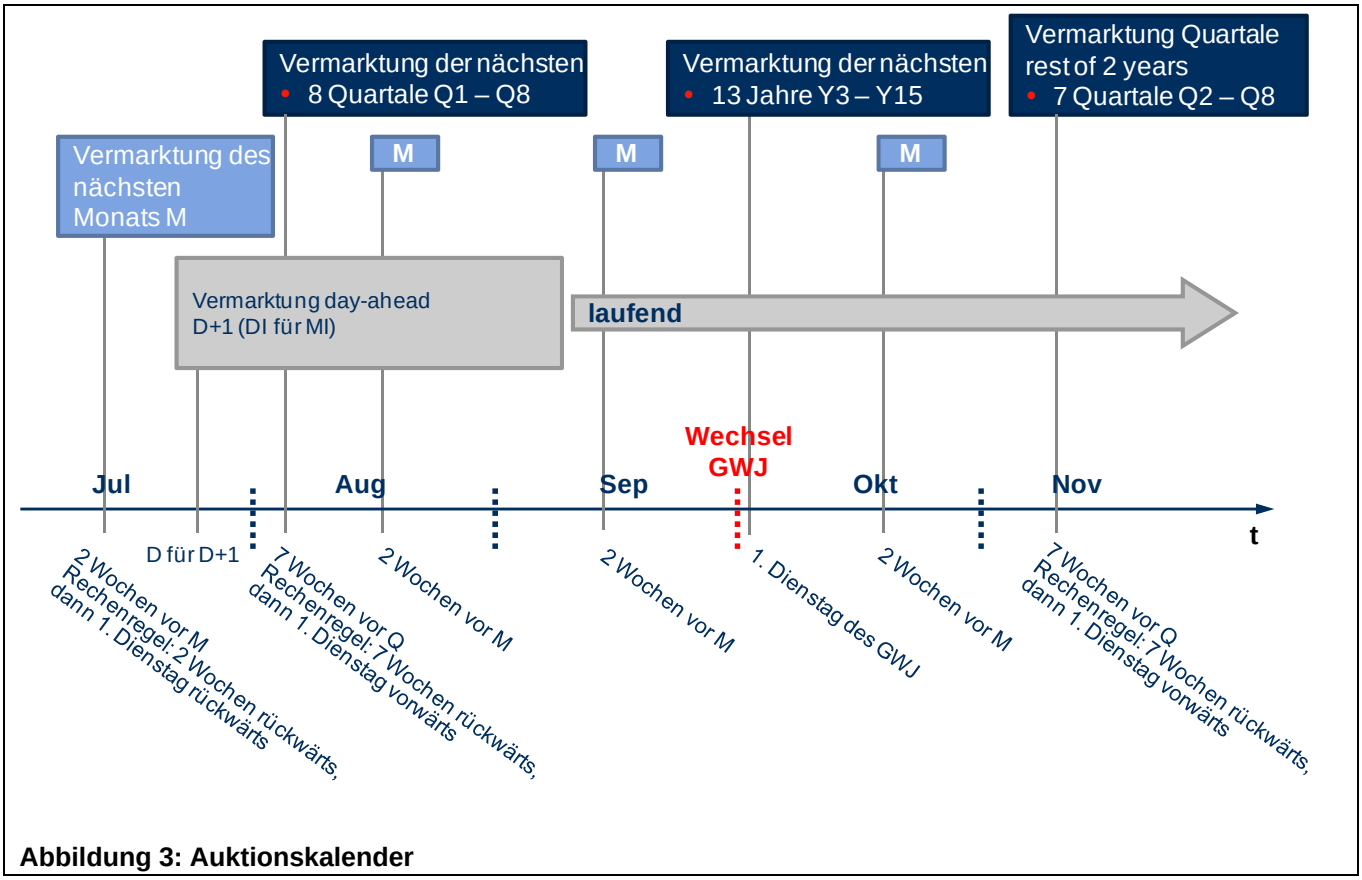

Abbildung 3: Auktionskalender

Die genauen Starttermine werden immer frühzeitig auf der Plattform bekannt gegeben und können jederzeit eingesehen werden:

Jahreskapazitäten:

Y3 bis Y15: Start der Auktion am 1. Dienstag des GWJ (zwischen Quartalsauktion Q1 und Q2)

Quartalskapazitäten:

Q1 bis Q8: Start der Auktion nach der Rechenregel: 7 Wochen rückwärts, dann 1. Dienstag vorwärts

Monatskapazitäten

M: Start der Auktion nach Rechenregel: 2 Wochen rückwärts, dann 1. Dienstag rückwärts

Tageskapazitäten

D+1: Start der Auktion an D um 15 Uhr

Der Startzeitpunkt für Tageskapazitäten wurde so gewählt, dass im Falle von Renominierungsbeschränkungen und einer initialen Nominierung um 14 Uhr die ggf. daraus resultierenden zusätzlich vermarktbaren Day-Ahead-Kapazitäten berücksichtigt werden können und zugleich eine Nominierung dieser Kapazitäten rechtzeitig bis 20

Uhr erfolgen kann.

Alle Auktionen (Tages-, Monats-, Quartals- und Jahresauktionen) werden in zeitlichen Sequenzen, sogenannten „Auktionsslots“, durchgeführt. Dabei können in einem Slot Produkte unterschiedlicher Kapazitätsarten gleichzeitig mit dem gleichen Mechanismus versteigert werden. Das bedeutet beispielsweise, dass an einem Punkt in einer Jahresauktion gleichzeitig FZK- und BZK-Produkte versteigert werden. Für den Fall, dass die Höhe eines Kapazitätsprodukts nur in Abhängigkeit der Versteigerung eines anderen ermittelt werden kann, startet für Monats-, Quartals-, und Jahresauktionen am darauffolgenden Werktag ggf. ein weiterer Auktionsslot und nach diesem ggf. noch weitere. Welche Kapazitätsarten an welchem Punkt in welchem Auktionsslot versteigert werden, wird rechtzeitig vor Start der Auktion bekannt gegeben. Für Tagesauktionen gilt eine abweichende zeitliche Staffelung (s.u.).

Bei Tagesauktionen ist die Anzahl der Slots aus zeitlichen Gründen auf 3 begrenzt. Dabei beträgt die Länge des ersten Auktionsslots 1 Stunde. Anschließend daran folgen zwei weitere Auktionsslots mit der Dauer von jeweils 15 Minuten, in denen nachgelagert weitere, abhängige Kapazitäten angeboten werden können. Der nachfolgende Zeitplan veranschaulicht die zeitliche Vermarktung von Day-Ahead-Kapazitätsprodukten:

15.00 Uhr	Veröffentlichung Kapazitätsprodukte 1. Slot
15.30 – 16.30 Uhr	Auktionsdurchführung 1. Slot
16.45 Uhr	Auswertung & ggf. Veröffentlichung 1. nachgelagerter Slot
17.00 – 17:15 Uhr	ggf. 1. nachgelagerter Slot
17.30 Uhr	Auswertung & Veröffentlichung ggf. 2. nachgelagerter Slot
17:45 – 18.00 Uhr	ggf. 2. nachgelagerter Slot
18.15 Uhr	Auswertung & Veröffentlichung der Ergebnisse

Day-Ahead-Produkte werden auch an Sonn- und Feiertagen in Auktionen vermarktet. Auktionsfenster für die restlichen Auktionsprodukte (Monats-, Quartals- und Jahresprodukten) sind nur Werktags (Montag bis Freitag) geöffnet. Ist ein Wochentag (Mo-Fr) ein Feiertag, so findet das Auktionsfenster am darauf folgenden Werktag statt. Bundesuneinheitliche Feiertage werden dabei wie bundeseinheitliche Feiertage behandelt.

5.4. Gestaltung des Auktionsprozess

5.4.1. Überblick

Für Kapazitätsprodukte mit einer Laufzeit länger als einem Tag wird ein mehrstufiges Auktionsverfahren implementiert, welches folgenden Prinzipien folgt:

- Ausgehend vom regulierten Entgelt werden Preise in aufsteigender Folge in jeweils zeit-

lich begrenzten Gebotsfenstern so lange aufgerufen, bis die Summe der Mengengebote kleiner oder gleich der angebotenen Kapazitätsmenge ist. Der Preis wird also von der Plattform vorgegeben, die Transportkunden geben lediglich die Menge an, die sie zum aufgerufenen Preis buchen wollen.

- Der aufgerufene Preis steigt in vorher festgelegten Schritten an.
- Mit „großen Preisschritten“ wird eine zügige Konvergenz zum markträumenden Preis erreicht und ein Preiskorridor ermittelt, innerhalb dessen der markträumende Preis liegt.
- Mit anschließenden „kleinen Preisschritten“ wird der markträumende Preis innerhalb des zuvor festgestellten Preiskorridors ermittelt.

Begründung:

<u>Ausgestaltung des Auktionsverfahrens:</u>
Das hier beschriebene Auktionsverfahren findet den markträumenden Preis durch mehrere Preiserhöhungen um große Preisschritte, ggf. einem einzigen Rückschritt und einer begrenzten Anzahl weiterer Preiserhöhungen um kleine Preisschritte. Dieses Modell erscheint den Fernleitungsnetzbetreibern im Gegensatz zu einem denkbaren alternativen Verfahren, bei dem der markträumende Preis mittels mehrfachem Ab- und Ansteigen des Auktionspreises ermittelt wird, als wesentlich einfacher, gradliniger und transparenter.

<u>Wahl der Anwendung von „großen“ sowie „kleinen“ Preisschritten:</u>
Während durchgängig (d.h. vom ersten Gebotsfenster an) kleine Schritte zwar sicherstellen, dass der markträumende Preis nicht verfehlt wird, kann ein solches Vorgehen sehr viele Schritte erfordern. In Gesprächen mit Transportkunden wurde für einzelne Punkte ein Preisaufschlag von 100 Cent/(kWh/h/a) oder gar mehr auf das regulierte Entgelt als nicht unrealistisch eingestuft. Bei Schritten von z.B. durchgängig 2 Cent würden sich so 50 (!) notwendige Gebotsschritte ergeben, was insbesondere dann nicht praktikabel erscheint, wenn für jedes Gebotsfenster einschließlich Auswertungsphase ein Zeitraum von 3 Stunden zur Verfügung steht. Durch das oben skizzierte Modell wird systematisch das gleiche Ergebnis in deutlich weniger Schritten erreicht. Eine Detaillierung der Ausgestaltung der Preisschritte finden Sie unten unter 5.4.3.

Denkbar wäre auch, die Höhe der Preisschritte variabel und in Abhängigkeit des Nachfrageüberschusses innerhalb des vorangegangenen Gebotsfensters zu gestalten. Es besteht allerdings kein zwingender Zusammenhang zwischen der Höhe der Übernachfrage und dem Nachfragerückgang bei einer Preiserhöhung bzw. der Zahlungsbereitschaft der Transportkunden. Auch bei einem kleinen Preisinkrement könnte die gesamte Übernachfrage abgebaut werden. Umgekehrt kann die Zahlungsbereitschaft auch bei einer kleinen Übernachfrage sehr hoch sein. Überdies wären die Preisschritte nicht vorhersehbar. Ein solches Modell wird aus diesen Gründen derzeit nicht realisiert.

5.4.2. Ausgestaltung der Gebotsfenster

Die folgenden Abschnitte beziehen sich auf das Vorgehen in Jahres-, Quartals- und Monatsauktionen. Das Vorgehen in Day-Ahead-Auktionen wird in Abschnitt 5.4.6 beschrieben, da es sich hierbei abweichend zu den anderen Kapazitätsprodukten um ein einstufiges Verfahren handelt. An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass an GÜPs zukünftig ggf. Abweichungen von dem dargestellten Standardprozess in Abstimmung mit dem angrenzenden Netzbetreiber erforderlich sein werden.

Für die Abgabe von Geboten stehen fest vorgegebene, zeitlich begrenzte Gebotsfenster zur Verfügung. Ein Gebotsfenster definiert sich durch einen Anfangs-, einen Endzeitpunkt und einen aufgerufenen Preis.

Innerhalb eines jeden Gebotsfensters können die Transportkunden Mengengebote in Vielfachen von kWh/h abgeben. Mengengebote geben an, wie viel Kapazität ein Transportkunde zu dem jeweils aufgerufenen Preis buchen möchte. Die Mindestgröße eines Gebots beträgt 1 kWh/h und entspricht damit der kleinsten zu nominierenden Einheit. Transportkunden sind berechtigt, mehrere Gebote pro aufgerufenen Preis abzugeben. Die Maximalgröße der Summe der Gebote eines Transportkunden ist allerdings auf die verfügbare Kapazität der Auktion begrenzt. Hat ein Bieter ein Gebot abgegeben, erhält er eine E-Mail mit der Gebotsbestätigung.

Mindestens eine Woche vor Beginn einer Auktion wird die Höhe der zu vermarktenden Kapazität (angebotene Kapazität) auf der Plattform bekannt gegeben. Bei Jahreskapazitäten beträgt die Vorankündigungsfrist abweichend davon mindestens zwei Wochen. Um an Auktionen teilzunehmen, ist eine Gebotsabgabe bereits im ersten Gebotsfenster obligatorisch. Eine Teilnahme an einer bereits laufenden Auktion ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich.

Bietern wird zunächst ein Zeitraum von 8 bis 18 Uhr zur Verfügung gestellt, um ihr Erstgebot einstellen zu können. Beginnend mit dem Folgetag wird es maximal drei Gebotsfenster pro Tag geben.

Tag 1:
08.00 – 18.00 Uhr Einstellung des Erstgebotes am Werktag (WT)
18.00 – 18.30 Uhr Auswertung, Veröffentlichung und ggf. Versteigerung mit Preiserhöhung

Tag 2:
08.00 – 10.30 Uhr 1. Gebotsfenster am Werktag (WT)
10.30 – 11.00 Uhr Gebotsauswertung, Veröffentlichung und ggf. Preiserhöhung
11.00 – 13.30 Uhr 2. Gebotsfenster am WT

13.00 – 14.00 Uhr Gebotsauswertung, Veröffentlichung und ggf. Preiserhöhung
14.00 – 16.30 Uhr 3. Gebotsfenster am WT
16.30 – 17.00 Uhr Gebotsauswertung, Veröffentlichung und ggf. Preiserhöhung
Fortsetzung am nächsten WT um 8.00 Uhr

Dieser Zeitplan gilt sowohl für den ersten Auktionsslot als auch für alle nachgelagerten Auktionsslots.

Begründung:

<u>Begrenzung der Maximalgröße der Summe der Gebote eines Transportkunden:</u>
Diese Beschränkung ist erforderlich, um ein missbräuchliches, strategisches Blockieren der Kapazitätsvergabe durch einen einzelnen Bieter zu verhindern: Ein Bieter könnte mit einem Mengengebot, das die zu vergebende Kapazität überschreitet, risikolos so hohe Preisstufen erzwingen, dass alle anderen Bieter aussteigen. Bei der nächsten Preisstufe könnte er dann sein Gebot auf Null reduzieren.

<u>Bekanntgabe der angebotenen Kapazität vor Auktionsbeginn:</u>
Die explizite Bekanntgabe vor Auktionsbeginn dient zum einen dazu, die jeweiligen Kapazitäten der Fernleitungsnetzbetreiber zu fixieren, d.h. dass ab diesem Zeitpunkt die zu vermarktende Menge feststeht und bis zum Ende der Auktion nicht mehr reduziert werden darf. Zum anderen wird dadurch den Transportkunden ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf Grundlage dieser fixierten Basis eingeräumt. Allerdings sollte diese Fixierung nicht früher als eine Woche bzw. bei Jahreskapazitäten nicht früher als zwei Wochen vor Auktionsbeginn stattfinden, denn dadurch würden ab diesem Zeitpunkt mindestens die Reservierung von Kapazitäten nach § 38 GasNZV sowie die Verlagerung auf und damit Buchungen von nicht zu verauktionierenden Punkten blockiert. Selbstverständlich können sich die Transportkunden auch bereits vorher auf den jeweiligen Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber über deren Kapazitäten informieren.

<u>Unmöglichkeit der späteren Teilnahme an bereits laufenden Auktionen:</u>
Diese Regelung ist erforderlich um sicherzustellen, dass die Summe aller Gebote bei Preiserhöhungen geringer oder gleich hoch der Summe der Gebote in der niedrigeren Preisstufe ist. Nur so kann das Auktionsverfahren garantieren, dass ein eindeutiger Markträumungspreis in einem transparenten und für alle Bieter klaren Verfahren erzielt wird.

<u>Zeitplan der Gebotsfenster:</u>
Damit die Bieter nach jedem Gebotsfenster die Möglichkeit haben, die Situation zu bewerten und ggf. ihre Strategie und Kapazitätsmenge auf Grundlage einer fundierten Basis anzupassen, soll es zunächst drei Gebotsfenster pro Tag geben. So wird auch gewährleistet, dass es

keinen Anreiz gibt, Gebote „in letzter Sekunde“ abzugeben. Weniger als drei Gebotsfenster pro Tag sollten jedoch nicht stattfinden, um die Auktion in einer überschaubaren Anzahl von Tagen zum Ende bringen zu können.

5.4.3. Ausgestaltung der Preisschritte

Für jedes Auktionsprodukt (Monat, Quartal, Jahr) werden 2 feste Preisschritte definiert:

- Große Preisschritte betragen bei Auktionen für Jahres-, Quartals- bzw. Monats-Produkte 10, 2,5 bzw. 1 Cent je kWh/h.
- Kleine Preisschritte betragen bei Auktionen für Jahres-, Quartals- bzw. Monats-Produkte 2, 0,5 und 0,2 Cent je kWh/h.

Die Preisschritte geben Aufschläge auf das regulierte Entgelt an.

Die genaue Höhe des Entgeltaufschlags (Spanne der großen und kleinen Preisschritte) ist anpassbar, jedoch für alle Fernleitungsnetzbetreiber gleich.

Begründung:

<u>Höhe der Preisschritte:</u>
Die hier vorgestellten Höhen der Preisschritte gelten gemäß Festlegung BK7-10-001 der Bundesnetzagentur als abgestimmt. Dennoch soll eine regelmäßige Prüfung und ggf. eine Anpassung der Preisschritte erfolgen, v.a. wenn dies aufgrund von Erfahrungen mit Auktionsergebnissen (Höhe des Undersells, Anzahl der Stufen, Zeitfenster etc.) erforderlich ist. Die Preisschritte für die unterjährigen Kapazitätsprodukte wurden von denen der Jahresprodukte abgeleitet (z.B. für Quartale ein Viertel der Jahrespreisschritte). Der Faktor fünf zwischen kleinem und großem Preisschritt stellt sicher, dass einerseits der Preiskorridor relativ schnell ermittelt werden kann und andererseits anschließend nach dem Rückschritt nur noch wenige weitere, nämlich maximal vier, Preisschritte erforderlich sind.

5.4.4. Abfolge der Gebotsfenster

Das erste Gebotsfenster startet mit dem regulierten Entgelt (P_0, siehe Abbildung 4).

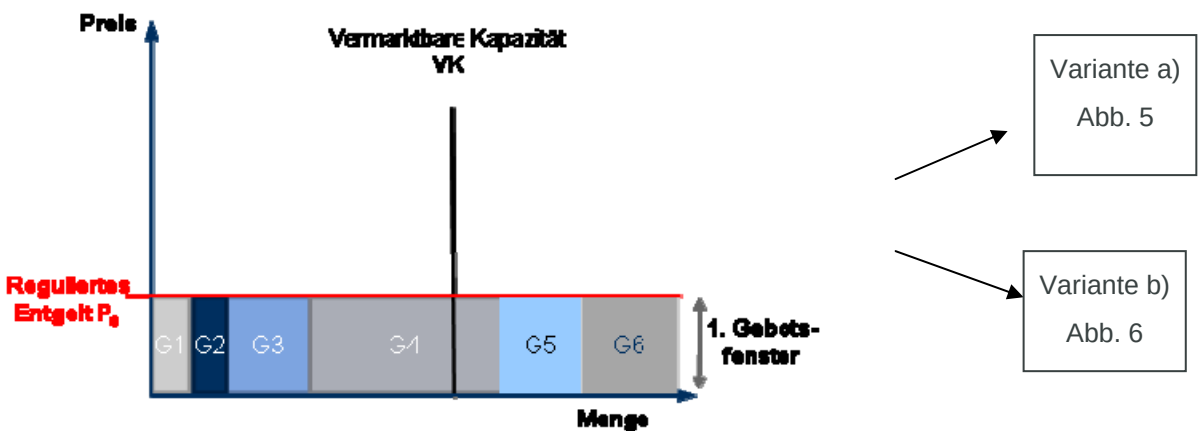

Abbildung 4: Gebotsabgabe von G1 bis G6 zum regulierten Entgelt im erstes Gebotsfenster des mehrstufigen Auktionsverfahrens

Ist die Summe der Kapazitätsmenge der abgegebenen Gebote dabei bereits kleiner oder gleich der vermarktbaren Kapazität, ist die Auktion beendet und alle Gebote können in voller Höhe zum regulierten Entgelt zugeteilt werden.

Anderenfalls folgen weitere Gebotsfenster mit großen Preisschritten (die konkrete Vorgehensweise wird in Form von Beispielsfällen illustriert), bis entweder

a) die Summe der Kapazitätsmenge der abgegebenen Gebote gleich der vermarktbaren Kapazität ist – in diesem Fall ist die Auktion beendet – (bei P_2, siehe Abbildung 5),

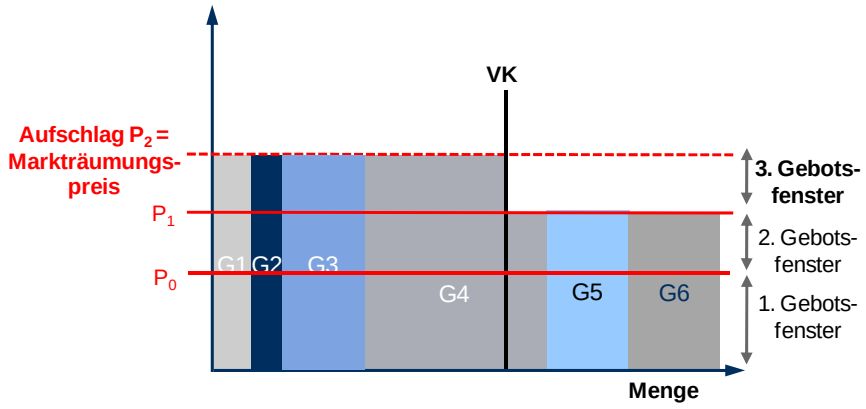

Abbildung 5: Beendigung der Auktion im dritten Gebotsfenster zum Markträumungspreis P_2

oder

b) die Summe der Gebote kleiner ist als die vermarktbare Kapazität (sog. „Undersell“ bei P_2, siehe Abbildung 6).

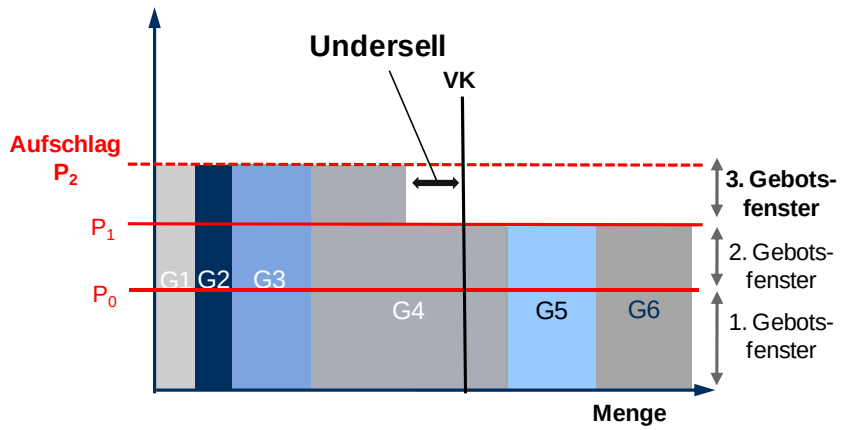

- Im Vergleich zu Abbildung 5 reduziert G4 im 3. Gebotsfenster seine gebotene Menge
- G5 und G6 geben im 3. Gebotsfenster kein Gebot ab

→ Nachfrage < vermarktbare Kapazität

→ Undersell

Abbildung 6: Undersell im 3. Gebotsfenster nach Erhöhung um einen großen Preisschritt auf P_2

Begründung:

Abfolge der Gebotsfenster:

Ziel von Kapazitätsauktionen ist es, den die Knappheit der angebotenen Kapazität signalisierenden Markträumungspreis zu finden. Dieser kann an einigen Punkten bereits dem regulierten Entgelt entsprechen. An anderen Punkten kann es notwendig sein, den Preis über das regulierte Entgelt hinaus zu erhöhen, um den markträumenden Preis zu ermitteln.

5.4.5. Ausgestaltung der Gebotsfenster im Falle eines Undersells nach einem großen Preisschritt

Durch das Auftreten eines Undersells im 3. Gebotsfenster (bei P_2, siehe Abbildung 6) haben die Bieter den vorangehenden großen Preisschritt (von P_1 auf P_2, siehe Abbildung 6) als Preiskorridor definiert, innerhalb dessen der markträumende Preis liegen muss. Zur Vermeidung/Reduzierung des Undersells bzw. zur Findung des Marktpreises innerhalb dieses Preiskorridors wird ein neues Gebotsfenster (4. Gebotsfenster, siehe Abbildung 7) eröffnet, in dem sich der auszurufende Preis P_3 (siehe Abbildung 7) aus dem aufgerufenen Preis des vorigen Gebotsfensters (P_1) zuzüglich einer kleinen Preisstufe (vgl. 5.4.3) ergibt. Es gilt somit $P_1<P_3<P_2$ (siehe Abbildung 7).

Der auszurufende Preis wird fortan so lange um kleine Preisschritte erhöht, bis die Summe der Kapazitätsmenge der abgegebenen Gebote erneut entweder kleiner oder gleich der vermarktbaren Kapazität ist (bei P_5, siehe Abbildung 7). In beiden Fällen ist nun – aufgrund der Annäherung in kleinen Preisschritten – die Auktion beendet und es erfolgt eine Zuteilung der gesamten nachgefragten Kapazität zum Markträumungspreis P_5 (siehe Abbildung 7). Nicht zugeteilte Kapazität wird in späteren Auktionen von Kapazitätsprodukten mit ggf. kürzerer Laufzeit vermarktet. Den erfolgreichen Bietern wird der Erwerb von Kapazität mitgeteilt. Informationen über andere Bieter erhalten sie nicht.

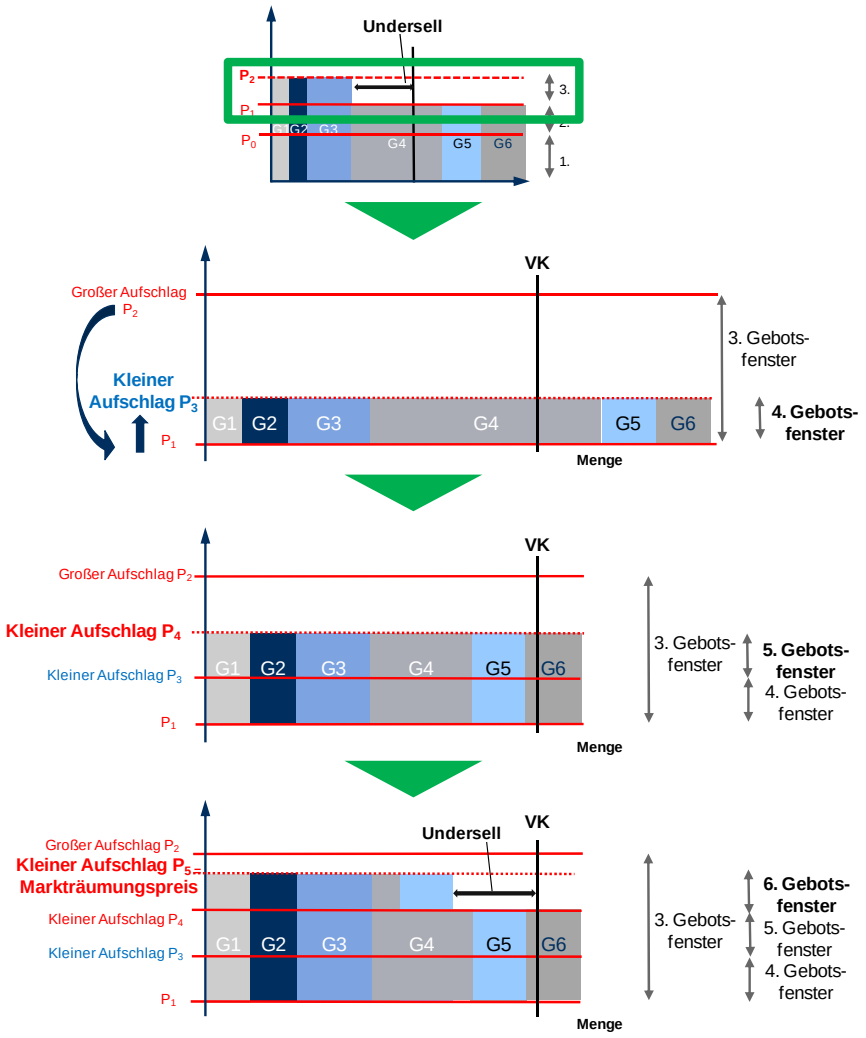

Ausgangssituation:
Während der Erhöhung um eine **große** Preisstufe von P_1 auf P_2 entfallen die Gebote G4 bis G6 → es kommt zum Undersell

Weiteres Vorgehen:
Zurücksetzen auf P_1 + Aufschlag **kleine** Preisstufe P_3
- → G4 bis G6 sind wieder zugelassen
- → alle G lassen ihre Mengengebote unverändert
- → Nachfrage > vermarktbare Kapazität

Aufschlag **kleine** Preisstufe P_4
- → G1, G2, G3, G5, G6 behalten ihre Mengengebote bei
- → G4 reduziert Menge
- → Nachfrage > vermarktbare Kapazität

Aufschlag **kleine** Preisstufe P_5
- → G1, G2, G3 behalten ihre Mengengebote bei
- → G4 reduziert Menge
- → G6 bietet nicht mehr mit
- → Undersell
- → Auktionsende zum Markträumungspreis P_5

Abbildung 7: Vorgehen in einer Undersell-Situation, die aus Aufschlägen großer Preisstufen resultiert

Die nachgefragten Mengen der Gebote, die den Undersell ausgelöst haben (bei P_2, siehe Abbildung 8), bilden für jedes weitere Gebot in Gebotsfenstern mit kleinen Preisschritten die Mindestmenge (beispielhaft dargestellt durch die „Minimalmenge G_4“ in Abbildung 8). Gebote dürfen in den weiteren Gebotsfenstern somit nicht unter diese Mindestmenge reduziert werden.

Die nachgefragten Mengen der Gebote des Gebotsfensters, das dem Undersell vorausging (bei P_1, siehe Abbildung 8), bilden für jedes Gebot die Maximalmenge (beispielhaft dargestellt durch die „Maximalmenge G_4“ in Abbildung 8). Gebote dürfen in den weiteren Gebotsfenstern nur bei dieser Menge belassen oder reduziert werden. In Abbildung 8 ist das Mengengebot für den Bieter im 4. Gebotsfenster somit durch die „Maximalmenge G_4“ nach oben begrenzt. Wird ein Gebot reduziert, so ist die nachgefragte Menge dieses Gebots analog der Vorgehensweise bei den großen Preisschritten die neue Maximalmenge für ggf. folgende Gebotsfenster.

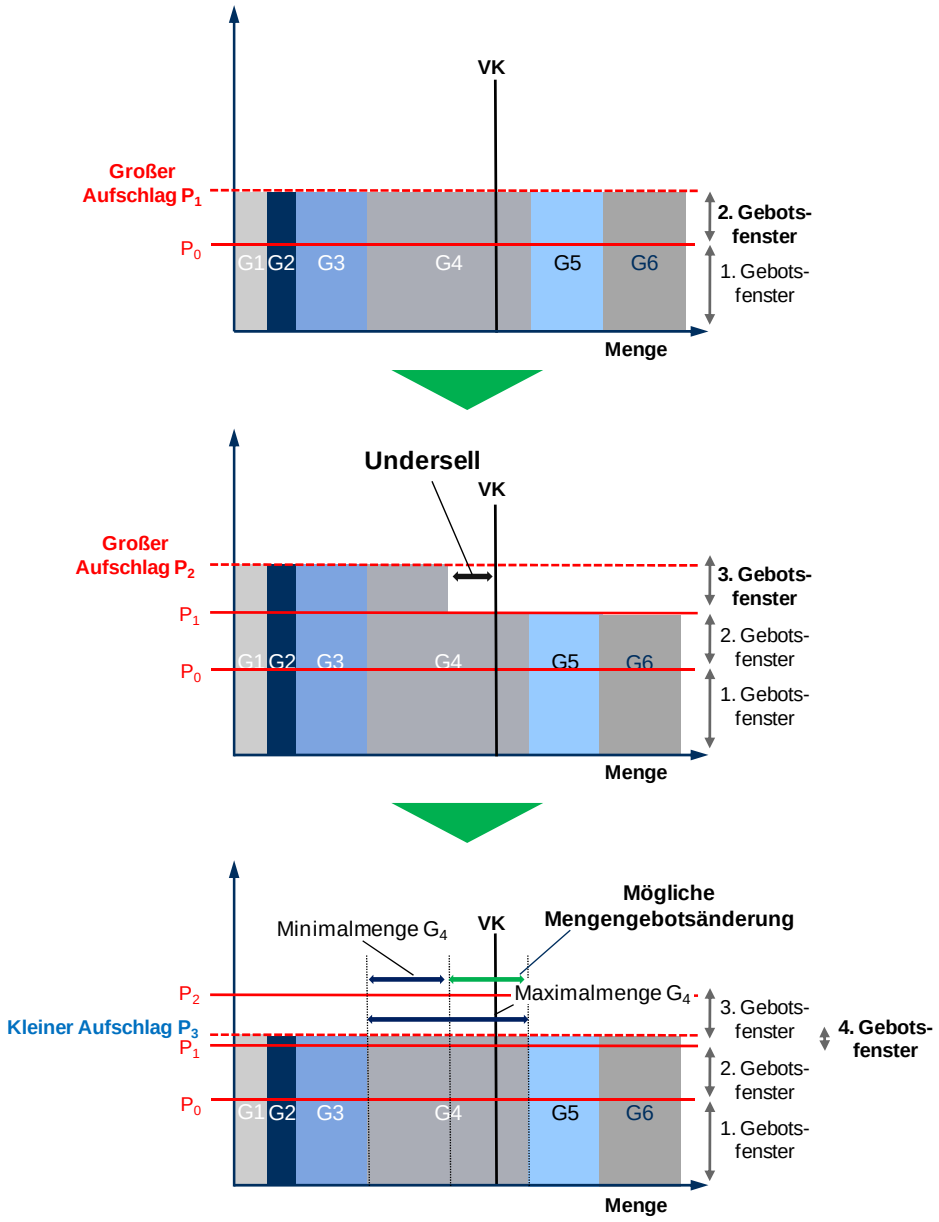

Ausgangssituation

Großer Aufschlag P_2
→ G4 reduziert Menge
→ G1 bis G3 bieten zu gleicher Menge weiter
→ G5 und G6 bieten nicht mehr mit
→ Entstehung Undersell

Rückgang auf P_1 + kleiner Aufschlag P_3
→ G4 darf maximal die Menge aus dem 2. Gebotsfenster (P_1) und muss minimal die Menge aus dem 3. Gebotsfenster (P_2) bieten
→ G1 bis G3 müssen das gleiche Mengengebot wiederholen, da unveränderte Gebote aus vorherigen Gebotsfenstern die Minimal- (P_2) und Maximalmenge (P_1) darstellen.
→ G5 und G6 dürfen ihre Gebote aus dem 2. Gebotsfenster beibehalten oder reduzieren

Abbildung 8: Darstellung der Entstehung von Minimal- und Maximalmengen

Abhängig von der Wahl der Preisschrittgrößen ist somit nach dem erstmaligen Auftreten eines Undersells ein Auktionsabschluss innerhalb weniger weiterer Gebotsfenster sichergestellt.

Begründung:

<u>Vorgehen nach Auftreten eines Undersells nach einem großen Preisschritt:</u>
Wenn aufgrund einer Preiserhöhung um einen großen Schritt die Bieter ihre Gebote in Summe so stark reduziert haben, dass sich die zum vorherigen Preis noch bestehende Situation einer Übernachfrage in eine Situation des Überangebots umgekehrt hat, muss zwischen diesen beiden Preisstufen der markträumende Preis liegen. Ein einmaliger Rückschritt um einen großen Preisschritt und eine sukzessive Preiserhöhung in kleinen Schritten ermöglicht dann eine schnelle Annäherung an den markträumenden Preis und im günstigen Fall eine Verbesserung der Situation für weiterhin teilnehmende Transportkunden, die in jedem Fall ihre erwünschte Kapazität erhalten, ggf. zu einem niedrigeren Preis.

<u>Regelung zu Mindest- und Maximalmengen:</u>
Diese Regelung bewirkt, dass die Gebote zu den unterschiedlichen Preisschritten konsistent sind, indem durchgehend bei höheren Preisen die nachgefragten Mengen kleiner als oder gleich der nächstniedrigeren Preisstufe sind, unabhängig davon, ob die Preisstufen unmittelbar nacheinander aufgerufen wurden. Zudem wäre es nicht nachvollziehbar, dass ein Transportkunde eine Kapazität, die er zu einem höheren Preis hat buchen wollen, zu einem nun verringerten Preis nicht mehr buchen möchte. Für den Fall der vorgestellten Preisschritte (siehe Abschnitt 5.4.3) bedeutet dies, dass es nach dem Auftreten eines Undersells nach einem großen Preisschritt maximal vier kleiner Preisschritte bedarf, um den markträumenden Preis zu ermitteln. Im fünften Preisschritt würde erneut derjenige Preis aufgerufen, der erstmalig einen Undersell verursacht hat und damit die obere Grenze des Preiskorridors definiert. Liegt bei dem vierten kleinen Preisschritt noch immer eine Übernachfrage vor, erfolgt die Zuteilung zu dem Preis, der erstmalig den Undersell bewirkt hat und somit bereits aufgerufen wurde.

5.4.6. Ausgestaltung von Day-Ahead-Auktionen

Für Day-Ahead-Auktionen wird abweichend zu den Produkten längerer Laufzeit ein einstufiges Verfahren mit Abbildung einer Gebotskurve angewendet:

Der Ablauf bei Day-Ahead-Auktionen verläuft innerhalb eines einzelnen Gebotsfensters und damit einer Stufe. Die Bieter können dabei innerhalb dieser Gebotsstufe auf der Plattform eine Gebotsliste einstellen, in der sie für unterschiedliche Preise ihr jeweiliges Mengengebot angeben. Die Bieter können bei Bedarf für beliebige Preise, die sich aus Aufschlägen in Preisschritten von 0,005 Cent je kWh/h ergeben, ihre Mengengebote abgeben (also z.B.

Menge 100 bei 0,005 Cent/(kWh/h), Menge 75 bei 0,015 Cent/(kWh/h) und Menge 50 bei 0,020 Cent/(kWh/h)). Es steht den Bietern allerdings frei, auch nur ein Mengenangebot mit nur einem Preis einzustellen. Wenn eine Gebotsliste erstellt wird, gilt auch hier entsprechend 5.4.5, dass zu einem höheren Preis maximal die für einen geringeren Preis angegebene Menge geboten werden darf. Für alle zwischen zwei durch den Transportkunden explizit angegebenen Preisschritten möglichen Zwischenschritte gelten automatisch die Mengen des jeweils höheren Preisschrittes (Beispiel: Gibt der Bieter eine Menge von 100 bei 0,005 Cent/(kWh/h) und eine Menge 50 beim Aufschlag von 0,015 Cent/(kWh/h) an, so gilt die Menge 50 auch für den Aufschlag von 0,010 Cent/(kWh/h)). Für Preise oberhalb des höchsten Preisschrittes, für den explizit ein Mengengebot abgegeben wurde, gilt automatisch ein Gebot von Null.

Nach dem Schließen dieses Gebotsfensters wertet die Plattform die Gebotslisten der Bieter entsprechend der Regeln der mehrstufigen Auktion aus, ermittelt den Markträumungspreis und vergibt die Kapazität entsprechend der eingegangenen Mengengebote.

In Day-Ahead-Auktion erworbene Kapazitäten müssen unverzüglich in einen gültigen (inkl. bestandenem Kommunikationstest) und für den Transportkunden zulässigen Bilanzkreis eingebracht werden. Hierfür ist es notwendig, dass die Angabe dieses Bilanzkreises bereits bei Gebotsabgabe erfolgt.

Begründung:

<u>Anwendung eines einstufigen Verfahrens:</u>
Für Day-Ahead-Auktionen ist es aufgrund der Kurzfristigkeit notwendig, ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Um auch für Day-Ahead-Kapazitäten den potentiellen Undersell so gering wie möglich zu halten, sehen die Fernleitungsnetzbetreiber das beschriebene Day-Ahead-Verfahren als einstufiges Verfahren mit Abbildung einer Gebotskurve vor. Dieses Verfahren verkürzt damit das sonst mehrtägig verlaufende, zuvor beschriebene Verfahren implizit ab und sorgt so dafür, dass ein für alle Laufzeiten weitgehend konsistentes Verfahren angewendet werden kann. Des Weiteren wird mit diesem Verfahren den Bietern die Flexibilität eingeräumt, selbst zu entscheiden, ob sie nur ein Gebot oder eine Gebotsliste abgeben.

<u>Preisermittlung in Day-Ahead-Auktionen:</u>
Da in Day-Ahead-Auktionen nach Übermittlung aller Gebotslisten sich der markträumende Preis unmittelbar ergibt, ist eine Annäherung an diesen Preis in mehreren Schritten nicht notwendig. Die Bieter geben für alle Preise, bei denen sie zum Erwerb von Kapazitäten bereit sind, vorab Mengengebote ab. Durch die oben beschriebene Logik, dass Mengengebote zu höheren Preisen zugleich auch für denkbare Zwischenschritte bis zum ausgewählten niedrigeren Preisschritt gelten, wird nicht nur ebenfalls ein oben für die übrigen Produkte beschrie-

bener Grundsatz adaptiert, sondern die Bieter können entsprechende Mengenpyramiden schnell und einfach erstellen, ohne für jeden einzelnen Preisschritt eine Menge explizit angeben zu müssen. Da für Preise oberhalb des höchsten Preisschrittes, für den noch ein explizites Mengengebot abgegeben wurde, automatisch ein Mengengebot von Null gilt, ist gewährleistet, dass es einen Preisschritt geben wird, bei dem die Summe der Mengengebote kleiner oder gleich der vermarkteten Kapazität ist.

Die Höhe der Zwischenschritte des Preises von 0,005 Cent je kWh/h in Day-Ahead-Auktionen ergibt sich dabei als gerundetes Ergebnis von 2 Cent pro kWh/h geteilt durch 365, also dem „kleinen Preisschritt" in einer Jahreskapazitätsauktion (siehe Abschnitt 5.4.3) geteilt durch die Anzahl der Tage eines Jahres.

Vorabangabe eines Bilanzkreises: unverzügliche Einbringung in einen Bilanzkreis:
Diese Regelung ist notwendig, um die Abwicklung der zeitkritischen Folgeprozesse nicht zu gefährden.

5.5. Umwandlung von unterbrechbaren Kapazitäten

§ 13 Abs. 2 GasNZV schreibt vor, dass Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten bei einer Versteigerung Gebote abgeben können, um die unterbrechbaren Kapazitäten in feste Kapazitäten umzuwandeln. Sind die Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten bei der Versteigerung nicht erfolgreich, behalten sie ihre unterbrechbare Kapazität.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt auf der Plattform direkt bei der Gebotsabgabe. Dazu gibt der Bieter die maximal umzuwandelnde, unterbrechbar gebuchte Kapazitätsmenge und die relevanten Vertragsdaten (z.B. Vertragsnummer, Vertragsabschlussdatum) in seinem Gebot mit an. Diese Informationen werden bei erfolgreicher Ersteigerung dem betreffenden Fernleitungsnetzbetreiber durch die Plattform übermittelt. Dieser nimmt die Umwandlung der Kapazität in seinen Systemen vor und informiert im Anschluss den Transportkunden.

6. Vergabe von nicht auktionspflichtigen Primärkapazitäten

Auf der Plattform können “nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer jeweiligen Buchung” die folgenden Arten von Kapazitäten vergeben werden:

- Unterbrechbare Kapazitäten
- Ausspeisungen zu Letztverbrauchern oder Speicheranlagen
- Einspeisung von Speicher-, Produktions- oder LNG-Anlagen
- Einspeisung von Biogas

Der Transportkunde wird – sofern vom Fernleitungsnetzbetreiber angeboten – über die Primärkapazitätsplattform seine Buchungen von nicht auktionspflichtigen Primärkapazitäten vornehmen können. Die Verfügbarkeit der angefragten Kapazität wird dabei von der Primärkapazitätsplattform beim jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber angefragt und geprüft. Die Prüfung von freien Kapazitäten erfolgt dabei in den Systemen der jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber. Der Transportkunde kann bei positiver Rückmeldung die angefragte Kapazität auf der Primärkapazitätsplattform buchen.

7. Stand der Plattformentwicklung

Die oben beschriebenen Prozesse und Produktgestaltungen sind ein Ausschnitt aus der derzeit gemeinschaftlich von allen Fernleitungsnetzbetreibern betriebenen Realisierung der Primärkapazitätsplattform. Um die Forderung der GasNZV nach einer Inbetriebnahme dieser Plattform zum 01.08.2011 erfüllen zu können, arbeiten die Fernleitungsnetzbetreiber zusammen mit Dienstleistern und der trac-x transport capacity exchange GmbH intensiv an der technischen Realisierung dieser Plattform. Neben der Umsetzung der Plattform müssen auch bei allen Fernleitungsnetzbetreibern Prozesse, Produkte und IT-Systeme in großem Umfang angepasst werden, um eine kompatible Vermarktung der Kapazitäten über die Plattform sicherzustellen. Für die Fernleitungsnetzbetreiber ist hierbei die Gestaltung von transparenten und für alle beteiligten Marktpartner effizient abzuwickelnden Prozessen und Produkten von großer Wichtigkeit. Auf der Suche nach einer für alle Beteiligten möglichst optimalen Ausgestaltung von Produkten und Prozessen stellt der vorliegende Vorschlag eine Konsolidierung einer Vielzahl von viel versprechenden Lösungen dar.